

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 106/2011**

vom 30. September 2011

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2011 vom 1. Juli 2011¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 wird die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission⁴ mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde, die aber bis zum Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 für die EFTA-Staaten weiter gilt und daher erst zum 1. Januar 2012 aus dem Abkommen zu streichen ist –

¹ ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 61.

² ABl. L 31 vom 3.2.2010, S. 4.

³ ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1.

⁴ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 8a (Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates) werden folgende Nummern eingefügt:

„8aa. **32010 R 0092**: Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung (ABl. L 31 vom 3.2.2010, S. 4)

8ab. **32010 R 0113**: Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der EFTA-Staaten wird der ‚Zollwert‘ im Einklang mit den jeweiligen einzelstaatlichen Regeln bestimmt.“

- b) In Artikel 7 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der EFTA-Staaten ist unter ‚Ursprungsland‘ das Land zu verstehen, aus dem die Waren gemäß den jeweiligen einzelstaatlichen Ursprungsregeln stammen.“

- c) Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 in Artikel 15 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

2. Der Text von Nummer 16a (Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestrichen:

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 92/2010 und (EU) Nr. 113/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 105/2011 vom 30. September 2011, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt Jäger*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.